

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1917)
Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Fr. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnagasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 3.20.

Insertate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller & Co. in Luzern.

Inhaltsverzeichnis: Der zürcherische Kantonsrat und das Frauenstimmrecht. — Über die Rolle der Frau in der nationalen Erziehung unserer Jugend. — XVII. Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Aarau. — Die Zusammenarbeit von Volk und Behörden in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage. — Bücherschau.

Der zürcherische Kantonsrat und das Frauenstimmrecht.

Also so sieht es im Saale des Rathauses Zürich während einer Kantonsratssitzung aus! Von der Galerie herab, auf welcher im Hinblick auf die für sie so wichtige Motion Greulich die Frauen stark vertreten waren (von St. Gallen waren sie sogar hergekommen), blickte ich vergnüglich auf das fröhliche Treiben im Saale unten, auf den Präsidententisch, halb hinter dem Kronleuchter versteckt, auf die Vertreter der Regierung, auf die Kantonsräte jeden Alters und aller Stände zur Rechten und Linken und wunderte mich beinahe ein wenig, dass trotzdem die Sitzung schon begonnen hatte, Privatgespräche nur zum Teil aufhörten, Zeitungen gelesen wurden und ein ungezwungenes Kommen und Gehen war. Es war ja wohl begreiflich. Solche Traktanden, wie eine Rücktrittserklärung aus dem Bankrat oder Ersatzwahlen in das Handelsgericht oder eine Bitte um die Gewährung eines Kredits für die Korrektion der Kempt oberhalb Kemptthal etc. etc. mochten nicht von gleichem Interesse für alle Anwesenden sein. Um so auffallender war die Stille, die eintrat, als die Motion Greulich zum Worte kam. Ein jeder mochte fühlen, dass, was da in grosszügiger Weise von dem ehrwürdigen Vertreter der Sozialisten vorgebracht wurde, von solch weittragender Bedeutung sei und so tief ins Staatswesen einschneide, zu dem ganz persönlich Stellung zu nehmen sei, dass es sich wohl lohne, hinzuhorchen, und was sie zu hören bekamen, war wahrhaftig nichts Halbes. „Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über eine Revision der Kantonsverfassung im Sinne des gleichen Stimmrechts und der gleichen Wahlbarkeit für Schweizerbürgerinnen wie für Schweizerbürger in allen Angelegenheiten und für alle Ämter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden“, lautete die Motion, und wie Herr Greulich sie begründete! Davon ausgehend, dass Verfassung und Gesetze nirgends das Stimm- und Wahlrecht für Frauen ausschliessen, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit des Volkes beruhe, von der es unrecht sei, die Frauen auszuschliessen, dass die barbarischen Zeiten vorbei seien, da die Wehrkraft des Mannes Vorbedingung des Stimmrechtes war, betont er, dass vom

Momente an, da die Demokratie keinen Unterschied der Intelligenz anerkennt (der stupide Mann ist gegenüber der klügsten Frau im Vorteil), es undemokratisch sei, der Frau das Stimmrecht vorzuenthalten. Indem er in seinen weiteren Ausführungen mit den alten Schlagwörtern „Die Frau gehört ins Haus“ (man denke an das reizende Idyll in Schillers Glocke) und „Das Weib schweige in der Gemeinde“ unerbittlich aufräumt in Anbetracht der unbestreitbaren Tatsache, dass nach der letzten Berufszählung nicht weniger als 510 000 Frauen fürs tägliche Brot arbeiten, arbeiten müssen, weist er darauf hin, dass es im Interesse des Gesamtwohles der Demokratie liege, diese Frauenkräfte wirtschaftlich, sozial und politisch zu heben und sie in den gegenwärtigen und künftigen, durch den Krieg verursachten schweren Wirtschaftskrisen heranzuziehen. Noch hält der Redner kurz Umschau mit Bezug auf die Frauenbewegung im Auslande und gedenkt der Frauen Amerikas, Dänemarks, Englands und Russlands. Wie segensreich das Frauenstimmrecht dem Staate Wyoming geworden ist, bestätigte die Regierung im Jahre 1893, nachdem sie es 24 Jahre lang erprobt hatte: „Das Frauenstimmrecht hat die Verbrechen vermindert, zu ruhigen und gesitteten Wahlen geführt, eine gute Regierung gebracht. Möge jeder zivilisierte Staat der Welt, so fasste sie das Ergebnis zusammen, seinen Frauen ohne Anfluss das Stimmrecht verleihen.“

In Anbetracht solcher Tatsachen richtet der Redner einen warmen Appell an den Kantonsrat, er möge mit der Einführung der Gleichberechtigung der Frauen den Reigen in der Schweiz eröffnen.

Der Appell verhallte nicht ungehört im Saale. Herr Regierungsrat Lutz, welcher den hohen Gedanken, der in der Motion liegt, nicht verkannte, aber einige Bedenken hegte beim Gedanken an die künftigen weiblichen Kantons- und Regierungsräte, Oberrichter, Bezirksanwälte bis hinunter zum Nachtwächter, erklärte sich im Namen des Regierungsrates bereit — und dafür sei ihm hier der Dank der fortschrittlich gesinnten Frauen ausgedrückt —, die Motion in folgender Fassung anzunehmen: „Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob eine Revision der Kantonsverfassung im Sinne des gleichen Stimmrechts und der gleichen Wahlbarkeit für Schweizerbürgerinnen wie für Schweizerbürger in allen Angelegenheiten und für alle Ämter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden vorzunehmen sei.“

Dass bei dem aus den verschiedensten Elementen zu-